

Heinrichs V. begegnet uns Bischof Gerold als burgundischer Kanzler des Kaisers¹⁾ und beweist damit erneut die Stellung, die er in den Angelegenheiten Burgunds innehatte. Das einzige Diplom Heinrichs V. für den Bereich der Waadt vom 28. Dez. 1124 für Romainmôtier²⁾ zeigt Bischof Gerold in diesem Amt; damals wurde er angewiesen, für die Durchführung des Spruches zu sorgen, der vor dem Hoftag des Bistums Lausanne gefällt war im Streit zwischen Ebal v. Grandson und der Abtei Romainmôtier³⁾.

Überblicken wir die Beziehungen der Salier zum burgundischen Gebiet, als dessen Mittelpunkt sich immer wieder der Bereich von Lausanne herauschält, so stellen wir fest, daß Konrad II. einfach in die Stellung des letzten Burgunderkönigs eintrat. Als König von Burgund gekrönt, gliederte er dieses Gebiet dem Reiche ein. Heinrich III. stellte, soweit es anging, das Königsgut im Gebiete Burgunds wieder her und schuf damit eine für die damalige Zeit wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren einer Reichsverwaltung in dem erworbenen Raum. Den wichtigen Bischofssitz Lausanne besetzte er mit Männern seines Vertrauens, während das weiter westlich gelegene Genf bereits stärker aus dem Interessenkreis des deutschen Herrschers gerückt war, wenn auch Bischof Friedrich von Genf (1032—1073) den Saliern freundlich gegenüberstand⁴⁾. Konrad II. sowohl wie Heinrich III. nahmen die Reichsrechte im burgundischen Gebiet durch ihre öftere Anwesenheit noch persönlich wahr; das Erscheinen des Königs bringt dem burgundischen Raum zwischen Alpen und Jura das Walten der Zentralgewalt deutlich zu Bewußtsein. Mit dem Regierungsantritt des jungen Heinrich IV. ändern sich die Verhältnisse. Weder er noch sein Sohn Heinrich V. kommen noch in Person in das Gebiet Burgunds, so auffällig dies bei ihren vielfältigen Zügen über die Alpen nach Italien auch erscheinen mag. In Basel und Straßburg müssen die burgundischen Großen und Klöster ihre Anliegen bei dem König vortragen. Von 1057 bis 1079 übt ein Herzog die Reichsrechte in Burgund aus; nach dem Sturze Rudolfs

¹⁾ Stumpf 3201—3204.

²⁾ Stumpf 3201; Chapuis S. 67.

³⁾ Chapuis S. 67 u. 134f. Die curia des Lausanner Bischofs ist der Hoftag, an dem die in der Machtsphäre des Bistums befindlichen Adelsgeschlechter und die Lehensleute und bischöflichen Beamten sich einfinden, um Angelegenheiten des Bistums zu beraten und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

⁴⁾ Kallmann S. 80f.